

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT**ST. VEIT A. D. GLAN**Bereich 02 - Gewerbeamt und Sicherheitswesen
Bauwesen und Glücksspiel**LAND KÄRNTEN**

26. Juni 2025

Eingegangen

**"UNSER LAGERHAUS" Warenhandelsgesell-
schaft m.b.H.;**Baurechtliche Bewilligung für den Abbruch der
bestehenden Betankungsfläche, Errichtung einer
neuen Betankungsfläche, Abbruch von 5 Lager-
behälter und Errichtung 2 Lagerbehälter auf
Gst.Nr. 794/17 KG 74001 Althofen;

Datum	24.06.2025
Zahl	SV4-BAU-209/2025 (004/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Schaunig, BA MA
Telefon	050 536-68354
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.bba@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom **06.06.2025** hat die **"UNSER LAGERHAUS" Warenhandelsgesellschaft m.b.H.**, um
Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

**„Abbruch der bestehenden Betankungsfläche,
Errichtung einer neuen Betankungsfläche,
Abbruch von 5 Lagerbehälter und Errichtung 2 Lagerbehälter
auf Gst.Nr. 794/17 KG 74001 Althofen“**

angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idGF, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 sowie den Bestimmungen der Kärntner Bau-
Übertragungsverordnung LGBl.Nr. 67/2022 idF LGBl.Nr. 75/2024, der Augenschein verbunden mit einer
örtlichen Verhandlung anberaumt.

Ort: **an Ort und Stelle** (794/17 KG 74001 Althofen)Datum: **Donnerstag, den 10. Juli 2025** Zeit: **08:30 Uhr**

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter/eine
Vertreterin zu entsenden. Der Vertreter/die Vertreterin muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig
und bevollmächtigt sein.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder
eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu
Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine
schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

Zahl: **SV4-BAU-209/2025 (004/2025)**Seite: **2 von 2**

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen
Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine
Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte
nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen
von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **Mittwoch, den 09. Juli 2025**, während der für den Parteienverkehr geltenden
Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen. **Hinweis:** Es wird für die
Einsichtnahme in die Projektunterlagen um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050
536 – 68354 ersucht.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr.
205.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre
Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB
Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen
Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht
spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während
der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen
müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt
sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig
Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft,
können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von
Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der
Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte
beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis
darstellt.

Für die Bezirkshauptfrau:

Andrea Schaunig, BA MA**LAND KÄRNTEN**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschulogen am: 30.6.2025
Abgenommen am: